

18. Beschluss zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2023

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Richter am Amtsgericht Kramer (bisher Amtsgericht Oldenburg) hat heute eine Planstelle am Landgericht Oldenburg erhalten.

Richterin Banemann hat heute eine Planstelle am Landgericht Oldenburg erhalten. Sie hat nach dem Ende ihrer Elternzeit noch Resturlaub bis 05.01.2024. Eine Zuweisung zu einer Kammer erfolgt im Rahmen der Jahresgeschäftsverteilung.

Richter am Landgericht Clausen, Richter am Landgericht Dr. Fährndrich und Richter am Landgericht Grahlmann übernehmen jeweils die Ausbildung eines Rechtsreferendars.

Richterin Dr. Lüske hat ab dem 04.12.2023 Mutterschutz.

II. Schaffung einer 7. Strafkammer

Die 2. Strafkammer (1. Große Strafkammer für Wirtschaftssachen) ist überlastet. Der Vorsitzende hat am 28.11.2023 seine Überlastung angezeigt. Die Überlastung ergibt sich insbesondere aus der derzeit laufenden Bearbeitung des außerordentlich umfangreichen und komplexen Verfahrenskomplexes „Steinhoff“ sowie der hohen Zahl weiterer umfangreicher Verfahren im Bestand der Kammer. Es ist der Kammer u.a. nicht möglich, neben der Bearbeitung der zum Verfahrenskomplex „Steinhoff“ gehörenden Verfahren weitere komplexe und bereits längere Zeit im Bestand befindliche Wirtschaftsstrafsachen angemessen zu fördern. Im Einzelnen wird auf die Überlastungsanzeige des Vorsitzenden der 2. Strafkammer vom 28.11.2023 Bezug genommen (Anlage 1).

Die weiteren Kammern des Landgerichts sind ihrerseits durch eine anhaltend hohe Zahl an Verfahrenseingängen und vorrangig zu bearbeitende Haftsachen stark belastet. Ein weiteres Abwarten bis zur Jahresgeschäftsverteilung ist insbesondere im Hinblick auf die bereits längere Zeit im Bestand der 2. Strafkammer befindlichen Verfahren nicht mit dem Beschleunigungsgrundsatz in Strafsachen vereinbar. Zudem ist das Landgericht Oldenburg aufgrund der besonderen Belastung mit umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen personell verstärkt worden. Eine Stelle als Richter am Landgericht ist heute mit Richter am Amtsgericht Kramer besetzt worden. Das Besetzungsverfahren hinsichtlich einer Stelle als Vorsitzender Richter am Landgericht steht kurz vor dem Abschluss.

Es wird daher eine 7. Strafkammer als 3. Große Strafkammer für Wirtschaftssachen geschaffen, die für Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist. Ihr werden die ordentlichen Sitzungstage Montag, Dienstag und Donnerstag zugewiesen.

III. Personelle Veränderungen

Richter am Landgericht Riethmüller übernimmt kommissarisch den Vorsitz der 7. Strafkammer (0,5 AKA). Seine Arbeitskraft in der 5. Strafkammer reduziert sich auf 0,25 AKA. Im Übrigen bleibt er Leiter der Führungsaufsichtsstelle/Verwaltungsreferent VI (0,25 AKA) und Mitglied der 2. (kleinen) Strafvollstreckungskammer (ohne Anrechnung).

Richter Dr. Burke wird mit 0,25 AKA der 7. Strafkammer zugewiesen. Im Übrigen bleibt er Mitglied der 4. Zivilkammer (0,75 AKA).

Richter Kramer wird der 7. Strafkammer (0,5 AKA) und der 8. Strafkammer (0,5 AKA) zugewiesen.

Richter Schröder wird mit 0,25 AKA der 5. Strafkammer zugewiesen. Sein Arbeitskraftanteil in der 3. Strafkammer reduziert sich auf 0,5 AKA.

Der Arbeitskraftanteil von Richter am Landgericht Clausen in der 8. Zivilkammer reduziert sich auf 0,9 AKA.

Der Arbeitskraftanteil von Richter am Landgericht Dr. Fähndrich in der 13. Zivilkammer reduziert sich auf 0,9 AKA.

Der Arbeitskraftanteil von Richter am Landgericht Grahlmann in der 16. Zivilkammer reduziert sich auf 0,9 AKA.

Richterin Dr. Lüske verlässt zum 04.12.2023 die 8. Strafkammer und die 13. Zivilkammer.

III. Änderung der Kammerzuständigkeiten

Die 7. Strafkammer (3. Große Strafkammer für Wirtschaftssachen) übernimmt aus dem Verfahrensbestand der 2. Strafkammer (1. Große Strafkammer für Wirtschaftssachen) alle Verfahren mit den Endziffern 5, 7 und 9 des KLS-Aktenzeichens, in denen das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist. Der 7. Strafkammer werden zudem künftig alle neu eingehenden Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern 5, 7 und 9 des KLS-Aktenzeichens zugeteilt. Im Übrigen bleibt es für neu eingehende Verfahren bei der Zuständigkeit der 2. Strafkammer (1. Große Strafkammer für Wirtschaftssachen) und für zurückverwiesene Wirtschaftsstrafsachen bei der Zuständigkeit der 3. Strafkammer (2. Große Strafkammer für Wirtschaftssachen). Zur Vertretungskammer für die 7. Strafkammer (3. Große Strafkammer für Wirtschaftssachen) wird die 2. Strafkammer (1. Große Strafkammer für Wirtschaftssachen) bestimmt.

Die 8. Zivilkammer nimmt mit 3,4 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „S“ und „T“ teil.

Die 13. Zivilkammer nimmt mit 2,575 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „S“ und „T“ teil.

Die 16. Zivilkammer nimmt mit 3,15 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „InsO“, „Erb“, „S“ und „T“ teil.

Dr. Rieckhoff

Dr. Reuter

Müller

Deuster

Riethmüller

Watermann

Dr. Bitter

Schmidt-Lauber

Dr. Raschen